

An den Landrat

Glarus, 19. Mai 2015

Kantonsbeitrag für den Ausflugsverkehr auf den Linien Elm, Steinibach–Obererbs sowie Schwanden–Kies

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Beim Bestellverfahren für den regionalen Personenverkehr wurde im Hinblick auf die neu zu erstellende Offerte der Autobetrieb Sernftal AG für die Fahrplanjahre 2016/2017 festgestellt, dass in den bis zum Fahrplanjahr 2015 eingereichten Offerten die Strecken Schwanden–Kies (Fahrplanfeld 72.544) sowie Elm, Steinibach–Obererbs (Fahrplanfeld 72.541 mit Verweisungszeichen) in der abgeltungsberechtigten Linie Schwanden–Elm (Fahrplanfeld 72.541) eingerechnet wurden.

Das Zusammenfassen von nicht abgeltungsberechtigten Linien bzw. Linienabschnitten unter der Nummer einer abgeltungsberechtigten Strecke führt dazu, dass insbesondere die Abgeltung des Bundes ungerechtfertigt ansteigt. Gemäss Artikel 28 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) ist die Beteiligung des Bundes an Angeboten ohne Erschliessungsfunktion (Linien des Ausflugsverkehrs) – um solche handelt es sich bei den Linien Elm, Steinibach–Obererbs und Schwanden–Kies – ausgeschlossen. Für beide Linien ist deshalb die Finanzierung neu zu regeln.

Beide Strecken sind nicht im Landsgemeindebeschluss „Ausbau öffentlicher Verkehr ab Sommer 2014 – Glarner Sprinter stündlich“ von 2012 enthalten. Dieser definiert das vom Kanton zu bestellende Angebot in den Fahrplanjahren 2014–2017. Beide Strecken stellen ein rein touristisches Angebot ohne Erschliessungsfunktion dar. Es handelt sich um sogenannte Linien des Ausflugsverkehrs, welche durch Beschluss des Landrates als beitragsberechtigt anerkannt werden können (Art. 10 Abs. 4 öV-Gesetz, öVG).

Ohne Anerkennung als beitragsberechtigte Linien des Ausflugsverkehrs und den damit verbundenen Finanzierungsbeschluss können die Strecken Elm, Steinibach–Obererbs und Schwanden–Kies ab der Fahrplanperiode 2016/2017 nicht mehr bestellt werden.

2. Kosten

Die Autobetrieb Sernftal AG hat zum Betrieb der beiden touristischen Buslinien für die Jahre 2016/2017 nachstehende verbindliche Offerte abgegeben:

Abgeltungsbetrag in Franken (exkl. MwSt)

	<i>Fahrplanjahr 2016</i>	<i>Fahrplanjahr 2017</i>
<i>Elm, Steinibach–Obererbs</i>	8'900	8'900
<i>Schwanden–Kies</i>	77'600	77'600

Das offerierte Angebot ist identisch mit den Vorjahren. Abgeltungen sind Subventionen und damit von der Mehrwertsteuer befreit.

Anerkennt der Landrat die touristischen Busstrecken Elm, Steinibach–Obererbs und Schwanden–Kies als beitragsberechtigten Ausflugslinien, so tragen der Kanton und die betroffene Gemeinde die Kosten je zur Hälfte (Art. 10 Abs. 1 öVG).

3. Beurteilung

Die bisherige Finanzierungspraxis widerspricht den eidgenössischen bzw. kantonalen gesetzlichen Vorgaben. Sie ist deshalb umgehend anzupassen. Die fehlerhafte Finanzierungspraxis der betroffenen Linien war aus der Offertstellung nicht ersichtlich, weshalb diese vermutlich nach der Gesetzesänderung des PBG nicht bereinigt wurde. In der Landsgemeindevorlage 2012 wurde unter dem Busangebot der Gemeinde Glarus Süd nur die Busstrecke Schwanden–Elm aufgeführt. Dass damit auch die Busstrecken Elm–Obererbs und Schwanden–Kies abgedeckt sein sollen, ergibt sich weder aus dem Beschluss noch aus den Erläuterungen dazu. Diese Annahme widerspricht auch den in der Offerte deklarierten Angaben, wo die betroffenen Strecken nicht separat ausgewiesen wurden.

Zwar handelt es sich bei der Postautolinie ins Klöntal ebenfalls um eine touristische und somit nicht abgeltungsberechtigte Linie. Im Gegensatz zu den beiden Linien in Glarus Süd wurde die Klöntaler Linie jedoch nicht einfach in eine abgeltungsberechtigte Linie eingerechnet, sondern im Landsgemeindebeschluss 2012 als Teil des öV-Angebots ausgewiesen.

Das öV-Gesetz wurde per 1. Januar 2011 basierend auf dem Beschluss der Landsgemeinde 2009 zur Aufgabenentflechtung letztmals angepasst. Dabei wurde die Finanzierung des Regionalverkehrs (d. h. mit Erschliessungsfunktion) vollständig dem Kanton übertragen. Von der Neuregelung ausgeschlossen blieb die Finanzierung der touristischen Linien gemäss Artikel 10 öVG. Diese nicht abgeltungsberechtigten Linien ohne Erschliessungsfunktion sind grundsätzlich durch die Gemeinden zu finanzieren. Anerkennt der Landrat die touristischen Linien hingegen als beitragsberechtigt, teilen sich Kanton und betroffene Gemeinden die Kosten.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nebst der Klärung der Finanzierungsfrage zum Befahren der Strecke Elm, Steinibach–Obererbs im Linienbetrieb eine kantonale Bewilligung notwendig ist, welche bisher fehlt. Auch bezüglich der Befahrung von Waldstrassen sind noch Fragen offen.

4. Fazit

Ungeachtet der noch offenen Fragen unterstützt der Regierungsrat vorsorglich die Aufnahme beider Buslinien in Glarus Süd als beitragsberechtigten Ausflugslinien.

Sofern der Landrat die Beitragsberechtigung bis Ende Juni beschliesst, können beide Linien bestellt werden. Lehnt der Landrat die Beitragsberechtigung der Linien ab, kann die Gemeinde Glarus Süd die beiden Linien auf eigene Kosten betreiben bzw. bestellen lassen. Verzichtet die Gemeinde Glarus Süd auf die (Mit-)Finanzierung der Busstrecken, wird der Kanton diese ab Fahrplanjahr 2016 nicht mehr bestellen können.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Buslinien Elm, Steinibach–Obererbs und Schwanden–Kies als beitragsberechtigte Linien des Ausflugsverkehrs anzuerkennen und somit einer Finanzierung durch Kanton und Gemeinde Glarus Süd je zur Hälfte zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Brief Glarus Süd vom 30. April 2015